

LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
1014 W I E N

SALZBURG, am 1985-03-27
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530
 Telefon (0662) 41561, Durchwahl Klappe 2528
 Sachbearbeiter: Stöglehner
TERMIN: 1985-03-31

Zahl: AD - 7009/8 - 85
 (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

16.3.1985
 Datum: 1. APR. 1985

2. APR. 1985
Vermerk

Betr.: Entwurf einer Novelle des
 Schülerbeihilfengesetzes -
 Begutachtungsverfahren - Stellungnahme
 Bezug: 1.) BMfUKS, GZ. 12.691/1-III/2/85 v. 18.2.1985
 2.) BMfUKS, GZ. 12.691/3-III/2/85 v. 27.2.1985
 3.) Amt der Salzburger Landesregierung,
 Zahl: O/1-68/77-1985 vom 22.2.1985

Dr. Baier

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschuß seines Kollegiums vom 22.3.1985 zum o.a. Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983 wie folgt Stellung genommen:

- 1.) Es wird vorgeschlagen, daß zuerst das Studienförderungsgesetz novelliert wird. Erst nach Verabschiedung dieser Novelle sollte das Schülerbeihilfengesetz in Angriff genommen werden.
- 2.) Zu § 3, Abs. 3:
 Während bisher das zu erwartende Jahreseinkommen dann zu schätzen war, wenn nach dem Tod der Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles), wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis eine wesentliche Verminderung des Einkommens verursacht worden war, wird im geplanten § 3, Abs. 3 dieses von außen kommende Ereignis durch Arbeitslosigkeit ersetzt. Es könnte jedoch durchaus der Fall eintreten, daß ein Antragsteller nach Ablauf des im Notfall heranzuziehenden Kalenderjahres durch den Konkurs der Firma, bei der er bisher beschäftigt war, ein neues Dienstverhältnis eingehen muß. Es kommt erfahrungsgemäß auch in diesen Fällen großteils zu einer erheblichen Verminderung des Einkommens. Eine Schätzung nach § 3, Abs. 3 wäre nach der geplanten Novellierung nicht mehr möglich. Eine Erhöhung der Schülerbeihilfe würde daher ein Jahr später erfolgen.

3.) Zu § 9, Abs. 4:

Es ist abzulehnen, daß ein Anspruch auf besondere Schulbeihilfe dann nicht besteht, wenn der in den §§ 9 bis 11 genannte Personenkreis zur Zahlung von Vermögenssteuer verpflichtet ist. Ein vorhandenes Vermögen muß noch lange kein Einkommen oder gar einen Gewinn bedingen (z. B. vorhandenes beträchtliches Betriebsvermögen, aber keine Aufträge um dieses einzusetzen).

4.) Zu § 10, Abs. 7:

Diese Formulierung scheint bedenklich, wenn man an volljährige Schüler denkt, die sich bereits über Jahre selbst erhalten haben. Sie würden keine besondere Schulbeihilfe erhalten, falls die Eltern vermögenssteuerpflichtig sind.

Von dieser Stellungnahme wurden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:



prof. Mag. G. SCHÄFFER
Abgeordneter zum Nationalrat